

Medienrecht

RA Dr. iur. Reto Fanger

DIE ADVOKATUR SURY

Frankenstrasse 12

6002 Luzern

Telefon 041 227 58 58

Telefax 041 227 58 85

E-Mail: reto.fanger@dieadvokatur.ch

www.dieadvokatur.ch

LEKTION 1: ÜBERBLICK

- Lektion 1: Überblick: Lektionen, Schranken der Wirtschaftsfreiheit und geschützte Rechtsgüter
- Lektion 2: Persönlichkeitsschutz (ZGB 28 ff.)
- Lektion 3: Datenschutz (DSG)
- Lektion 4: Immaterialgüterrecht (Wettbewerbsrecht, Urheberrecht)
- Lektion 5: Strafrechtlicher Schutz (StGB)

- Test

Lektion 2:

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ff. ZGB)

- Begriffe
- Wie funktioniert das?
- Ablaufdiagramm

- Fallbeispiel, Gesetzestext

Lektion 3:

Datenschutzgesetz (DSG)

- Wichtige Artikel des DSG
- Begriffe
- Das Auskunftsrecht gegenüber Inhabern von Datensammlungen
- Auskunftspflicht
- Probleme, die bei der Zweitverwertung entstehen können

Lektion 4:

Immateriälgüterrecht

Wettbewerbsrecht

Urheberrecht

- Worauf muss man als Medienschaffender im Wettbewerbsrecht achten?
- Begriffe
- Beispiele
- wichtige Gesetzesnormen

Lektion 5:

Strafrechtlicher Schutz (StGB)

- Die wichtigsten Gesetzesnormen
- Begriffe
- Wann mache ich mich strafbar?
- Beispiele

Übersicht Rechtsquellen

1. ZGB

Art. 27

**Schutz der Persönlichkeit vor
übermässiger Bindung**

Art. 28

**Schutz der Persönlichkeit vor
Verletzungen durch Dritte**

Art. 28a

Klagen

Art. 28c

**Vorsorgliche Massnahmen (VM):
Voraussetzungen**

Art. 28d

VM: Verfahren

Art. 28e

VM: Vollstreckung

Art. 28f

VM: Schadenersatz

Art. 28g	Recht auf Gegendarstellung (RGD): Grundsatz
Art. 28h	RGD: Form und Inhalt
Art. 28i	RGD: Verfahren
Art. 28k	RGD: Veröffentlichung
Art. 28l	RGD: Anruf des Richters
Art. 29	Recht auf den Namen und Namensschutz

2. OR

Art. 41	Schadenersatzpflicht
Art. 49	Genugtuung
Art. 423	Gewinnherausgabe aus Geschäftsführung ohne Auftrag

3. IPRG

Art. 139 Persönlichkeitsverletzungen

4. StGB

Art. 27 Sonderbestimmungen für Pressedelikte

Art. 160 Kreditschädigung

Art. 173 Ehrverletzung: Üble Nachrede

Art. 174 Verleumdung

Art. 175 Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen
Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten

Art. 176 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 177 Beschimpfung

Art. 178	Verjähmung
Art. 179	Verletzung des Schriftgeheimnisses
Art. 179 ^{bis}	Abhören und Aufnahmen fremder Gespräche
Art. 179 ^{ter}	Unbefugtes Aufnahmen fremder Gespräche
Art. 179 ^{quarter}	Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
Art. 179 ^{quinquies}	Nicht strafbare Handlungen
Art. 179 ^{sexies}	Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräten
Art. 179 ^{septies}	Missbrauch des Telefons
Art. 179 ^{octies}	Amtliche Überwachung
Art. 179 ^{novies}	Unbefugtes Beschaffen von Personendaten

5. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Art. 1 Zweck

Art. 2 Grundsatz

Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und
anderes widerrechtliches Verhalten

Art. 4 Verleitung zu Vertragsverletzung oder
-auflösung

Art. 9 Grundsatz

Art. 11 Klagen gegen den Geschäftsherrn

Art. 12 Gerichtsstand

Art. 14 Vorsorgliche Massnahmen

Art. 23 Unlauterer Wettbewerb

6. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 1 Zweck

Art. 2 Geltungsbereich

Art. 3 Begriffe

Art. 4 Grundsätze

Art. 5 Richtigkeit der Daten

Art. 8 Auskunftsrecht

Art. 9 Einschränkungen des Auskunftsrechts; im
Allgemeinen

Art. 10 Einschränkungen des Auskunftsrechts für
Medienschaffende

Art. 13 Rechtfertigungsgründe

Art. 14 Datenbearbeitung durch Dritte

- Art. 15 Rechtsansprüche und Verfahren
- Art. 26 Wahl und Stellung
- Art. 29 Abklärungen und Empfehlungen im
Privatrechtsbereich
- Art. 34 Verletzung der Auskunfts-, Melde- und
Mitwirkungspflichten

7. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)

Art. 1	Gegenstand
Art. 2	Werkbegriff
Art. 3	Werke aus zweiter Hand
Art. 6	Begriff Urheber/Urheberin
Art. 7	Miturheberschaft
Art. 9	Anerkennung der Urheberschaft
Art. 10	Verwendung des Werkes
Art. 11	Werkintegrität
Art. 19	Verwendung zum Eigengebrauch
Art. 25	Zitate

Schranken der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)

Allgemeine Schranken der Wirtschaftsfreiheit:

privatrechtliche:

- UWG
- Persönlichkeitsschutz
- Markenschutz
- Urheberrecht
- OR
- IPRG

Allgemeine Schranken der Wirtschaftsfreiheit :

öffentlich-rechtliche:

- Lauterkeitsgrundsätze
- Lotteriegesezt
- Preisbekanntgabeverordnung
- Giftverordnung
- Jugendschutz
- Konsumentenschutz
- Strassenverkehr
- Strafgesetzbuch

Produkte- und branchen- spezifische Schranken der Wirtschaftsfreiheit :

- Alkohol
- Anlagefonds
- Bankengesetz
- Heilmittel
- Lebensmittel
- Tabak
- Uhren

Trägerspezifische Schranken der Wirtschaftsfreiheit :

- Radio- und Fernsehen
- Presse
- Internet
- Aussenwerbung
- Direktmarketing

Geschützte Rechtsgüter

- Ehre
- Recht am eigenen Bild
- Recht an der eigenen Stimme
- Recht am eigenen Namen
- Recht auf Privat- und Geheimsphäre

LEKTION 2:
**DER ZIVILRECHTLICHE
PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ**

- **Persönlichkeitsverletzung durch einen Zeitungsartikel:**
Im Sonntagsblick vom 22.5.1994 erschien ein Artikel in dem über die Einweisung der alkoholkranken “Maya Z.” in die psychiatrische Klinik Rheinau berichtet wurde. Die Überschrift war sechsmal grösser als der verfasste Text und lautete: “Diagnose per Telefon! Arzt liess Patientin in Psychi einsperren”. Im Artikel stand folgender, weniger stark hervorgehobener Lead: “ZÜRICH - Ein krasser Fall: Der Arzt Martin Kraska wies eine Patientin (48) aufgrund von Telefongesprächen mit dem Ehemann in Psychiatrische Klinik Rheinau ein. Ohne die Patientin persönlich untersucht zu haben!” Danach wurde unter dreimaliger Wiederholung des Namens des Arztes in vier Spalten über den Vorfall berichtet. (BGE 126 III 209 ff.)

Art. 28 ZGB

II. Gegen Verletzungen

1. Grundsatz

- 1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzungen mitwirkt, das Gericht anrufen.
- 2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Der Begriff der Persönlichkeit

“Persönlichkeit ist die Gesamtheit des Individuellen, soweit es Gegenstand eines verletzenden Verhaltens sein kann” (Jäggi).

Gegenstand des Persönlichkeitsschutzes ist die Persönlichkeit, “die der Einzelne als Geistwesen und in seiner Einmaligkeit, mit der Gesamtheit seiner Anlagen und Tätigkeiten in der ihm eigenen Ausprägung” (Jäggi).

In rechtlicher Hinsicht tritt im Persönlichkeitsrecht “der Einzelne als das unteilbare und unangreifbare Wesen, wie es der Mensch darstellt, mit seiner Würde und Freiheit in die Rechtsordnung ein. Ebenso wie sich das Wesen der Persönlichkeit nicht in feste Grenzen einschliessen lässt, so kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht seinem Inhalt nach nicht abschliessend festgelegt werden” (Müller).

Persönlichkeitsrechte

(nicht abschliessende Aufzählung)

- Das Recht am eigenen Bild
- Das Recht an der eigenen Stimme
- Das Recht am eigenen Wort
- Das Recht am eigenen Lebensbild
- Das Recht auf Vergessen
- Das Recht auf Pietätschutz bei Angehörigen
- Das Recht auf Privatsphäre
- Das Recht auf Schutz der Ehre und des guten Rufs
- Das Recht auf Wahrheit

Persönlichkeitsrechte

- Das Recht am eigenen Bild

Nur Bilder der Personen des öffentlichen Lebens dürfen zu Informationszwecken veröffentlicht werden, für Werbezwecke ist aber auch von Personen des öffentlichen Lebens die Zustimmung einzuholen.

- Das Recht an der eigenen Stimme

Heimliche Tonbandaufnahmen sind verboten, die Unbefangtheit der menschlichen Kommunikation soll gewährleistet sein.

- Das Recht am eigenen Wort

Soweit Worte überhaupt veröffentlicht werden dürfen, müssen sie korrekt wiedergegeben werden (Verbot sinnentstellender Kürzungen).

- **Das Recht am eigenen Lebensbild**

Medien und Autoren dürfen Firmengeschichten oder Lebensgeschichten nicht beliebig zu Roman oder Filmvorlagen verwenden.

- **Das Recht auf Vergessen**

Im Gegensatz zu absoluten Personen der Zeitgeschichte haben relative Personen der Zeitgeschichte, d.h. solche, die nur vorübergehend Schlagzeilen machten, ein Recht auf Vergessen (Fall Irniger: Lebensgeschichte des Mörders dürfte von den Medien nicht wieder aufgewärmt werden)

- **Das Recht auf Pietätschutz bei Angehörigen**

Angehörige können geltend machen, ihre eigene Gefühlswelt würde in unzulässiger Weise verletzt, wenn Privates oder Vergessenes öffentlich würde

- **Das Recht auf Privatsphäre (in räumlicher und sachlicher Hinsicht)**

Man unterscheidet die Intimsphäre (sollte bei allen Personen geschützt sein), die Gemeinsphäre (es handelt sich um den halbprivaten Bereich) und die eigentliche Öffentlichkeitsphäre (was sich in gewollter Öffentlichkeit abspielt)

- **Das Recht auf Schutz der Ehre und des guten Rufs**

(nicht zu verwechseln mit dem strafrechtlichen Schutz gegen Ehrverletzungen, welche nur den Ruf schützen, ein ehrenwerter Mensch zu sein. Der Persönlichkeitsschutz umfasst aber auch das berufliche und gesellschaftliche Ansehen.

- **Das Recht auf Wahrheit**

Niemand muss sich unwahre Tatsachenbehauptungen gefallen lassen (das Bundesgericht lässt allerdings Fehler im Detail zu, soweit der Betroffene "nicht in einem falschen Licht" erscheint)

Schutzzumfang von Art. 28 ZGB

Inhalt der geschützten Persönlichkeitsrechte:

- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,
- das Recht auf persönliche Freiheit,
- das Recht auf den Namen,
- das Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme,
- das Recht auf Achtung der Privatsphäre (mit ihren Unterteilungen)
- das Recht auf Ehre.

Die Liste ist nicht abschliessend.

Das Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme

Grundsatz:

- Niemand darf ohne seine (vorgängige oder nachträgliche) Zustimmung abgebildet werden, sei es durch Zeichnung, Gemälde, Fotografie oder ähnliche Verfahren.
- Das Recht am eigenen Bild erfasst nicht nur die *Beschaffung*, sondern insb. auch die *Veröffentlichung* von Personenbildern. Auch ist sie im Grundsatz nur mit Einwilligung des Betroffenen erlaubt.

Ausnahmen:

- I.d.R. ist eine Abbildung dann zulässig, wenn der Abgebildete “sozusagen Teil der Landschaft, der Umgebung oder des Ereignisses” ist (z.B. Publikum bei Veranstaltungen).
- Wenn es sich um eine (absolute oder relative) Person der Zeitgeschichte handelt.
- Wenn die Abbildung sozusagen eine mittelbare ist, indem das von einem Künstler ev. geschaffene Portrait abgebildet wird.

Unzulässig:

- Die *Herausisolierung einzelner Personen* aus einem in zulässiger Weise aufgenommenen Personenkreis.
- Die *Verwendung* einer mit Einverständnis gemachten Aufnahme *in einem ganz anderen Zusammenhang*.
- Die unerlaubte werbliche Verwendung der Aufnahme.
- Die Aufnahme einer Person in einer “misslichen Situation”.

Beispiele

1. Die Aufnahme einer Person, die sich in einer Gefahrensituation befindet.
2. Das Opfer eines Unglücks oder Verbrechens.
3. Aufnahmen von trauernden Personen am offenen Grab.
4. Eine Fotografin hält bildlich fest, wie zwei Beamte der Zürcher Stadtpolizei einen verdächtigen Dealer jagen. Die beiden Polizisten sind der Ansicht, dass sie sich die Veröffentlichung des Bildes nicht gefallen lassen müssen.
5. In der Pause einer Live-Übertragung eines Pferderennens fängt die Fernsehkamera Bilder von Zuschauern ein. In einer Grossaufnahme ist ein Pärchen zu sehen, das sich innig küsst. Die Frau ist aber nicht die angetraute Ehefrau, sondern die Geliebte. Der Zufall will es, dass die Ehefrau des betreffenden Mannes diese Bilder sieht und die Scheidung einreicht. Der Mann klagt auf Genugtuung.

Lösungen

1. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Person handelt, welche eine öffentliche Rolle innehält.
Ist jemand zur Person von öffentlichem Interesse geworden, rechtfertigt dies jedoch nicht die Publikation von Sachen, die mit der öffentlich interessierenden Position der Person in keinem Zusammenhang stehen.
Nicht zulässig, Verletzung von Art. 28 ZGB, da Herausisolierung einer Person in einer „misslichen Situation“.
2. Nicht zulässig. Niemand darf ohne seine vorgängige oder nachträgliche Zustimmung abgebildet werden. Verletzung von Art. 28 ZGB.
3. Nicht zulässig. Verletzung von Art. 28 ZGB.

4. Nicht zulässig. Verletzung von Art. 28 ZGB, sofern keine Zustimmung (vorher oder nachträglich).
5. Grundsätzlich Aufnahme von Publikum anlässlich dieser Veranstaltung erlaubt, wenn der Abgebildete als Teil der Ereignisse erscheint.

Vorliegend handelt es sich um eine Grossaufnahme eines Pärchens. Ohne Zustimmung nicht erlaubt.

Beispiele

6. Herr Engel, ein im Entlebuch bekannter CVP-Politiker, der bei seinen Auftritten nicht müde wird, für den Erhalt der Familie zu plädieren, wird fotografiert, wie er einen Massagesalon betritt. Ein gefundenes Fresen für die regionale Zeitung. Später veröffentlichen auch noch die "Berner Zeitung" und der "Tages-Anzeiger" dieses Bild. Engel rechtfertigt sich, er habe nur einen Augenschein genommen über den allgemeinen Zerfall der Sitten und werde durch diese Veröffentlichung massiv in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, ja verleumdet.

Hat er eine Chance?

Wie verhält es sich, wenn Herr Hugentobler aus E. in die gleiche Situation gerät?

Lösungen

Im Fall von Herrn Engel zulässig.

Nicht aber von Herrn Hugentobler, da keine „öffentliche Person“.

Beispiele: Zulässig oder nicht?

8. Auf der N 4 ereignet sich eine Massenkarambolage mit vielen Verletzten und drei Toten. "Blick" bringt die Bilder: Autoschilder sind erkennbar und das Gesicht eines Toten in seinem Wrack.
9. Druckerstreik in der Schweiz. Beim "Anzeiger von Wila" ist gerade niemand abkömmlich, um ein Bild von Streikposten oder stillstehenden Druckmaschinen zu machen. Deshalb gräbt die verantwortliche Redaktorin aus dem Archiv ein Bild aus früheren Zeiten hervor, auf dem eine Tasterin bei der Arbeit zu sehen ist. Sie versieht es mit der Legende: "Am Streiktag sind auch in der Satzerfassung nur wenige zur Arbeit erschienen."
10. Ein Bauer, der Schwarzarbeiter beschäftigt hat, gibt zu nächst ein Interview, zieht dieses aber später wieder zu rück. Darauf erscheint über ihn eine Reportage, ohne Namensnennung und ohne Schilderung seiner persönlichen Verhältnisse. Dem Artikel beigelegt ist ein Bild, auf dem in der Totale sein Hof zu sehen ist.

Lösungen

8. Nicht zulässig. Verletzung von ZGB Art. 28.
9. Nicht zulässig. Die Verwendung der Aufnahme erfolgte zu einem anderen Zweck. Hier müsste eine erneute Zustimmung für deren Veröffentlichung eingeholt werden.
10. Nicht zulässig. Hat Zustimmung ausdrücklich zurückgenommen.

Beispiele: Zulässig oder nicht?

11. Über den Fax kommt ein Bild von der Jahrespressekonferenz der Papierfabrik Biberist, die rote Zahlen schreibt. Das Bild ist aber bei der Übermittlung völlig verzerrt worden. Der Wirtschaftsredaktor findet aber Gefallen daran und bringt es in die Zeitung, versehen mit der Legende: "Lange Gesichter bei den Papierherstellern."
12. Eine Zeitung veröffentlicht eine Reportage über Sexismus im Alltag. Sie ist reich bebildert mit Situationen, in denen Frauen in der Werbung herabgewürdigt werden. Verhält sich der Redaktor nun selbst sexistisch? Verschiedene Werbeagenturen verlangen nun eine Vergütung für den Abdruck ihrer Bilder.

13. „Dementi“ berichtet kritisch über die Geschäftspraktiken der Personalvermittlungsfirma “Ideal Job”. In einer Karikatur wird das Signet, eine Heuschrecke auf dem Sprung, als Panzerknäckli dargestellt. “Ideal Job” verlangt Gegendarstellung.

Lösungen

11. Nicht zulässig.

12. Nein.

13. Nicht zulässig.

Das Recht an der eigenen Stimme

- Es schützt insb. vor der unerlaubten Beschaffung, Verbreitung und Veränderung von Tonaufnahmen.
- Voraussetzung ist, dass die Stimme individualisierbar ist, was bei grossen Sängern und herausragenden Schauspielern zutreffend, ansonsten eher selten sein wird.

Die Sphärentheorie

Lehre und Rechtsprechung haben drei Teilgebiete des menschlichen Lebensbereichs herausgearbeitet:

- den Geheim- oder Intimbereich
- den Privatbereich
- den Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich

Beispiele

1. Der SoBli bildete einen wegen Zigaretenschmuggels verdächtigen, soeben aus der Untersuchungshaft entlassenen Mann gegen dessen Willen vor seiner Haustüre ab. Zulässig oder nicht?
2. Eine Frau war auf dem Zürcher Letten von einem Keystone-Fotographen abgelichtet worden, als sie sich von einer Drittperson eine Spritze setzen liess. Das Bild war Bestandteil des Jahresrückblicks der Agentur und erschien in zwei Ostschweizer Zeitungen. Zulässig?
3. Darf der Journalist P. Personendaten aus der Patientenkartei einer Arztpraxis für einen Bericht verwenden?

Lösungen

1. Nicht zulässig. Es wurde der Privatbereich des Mannes verletzt, wozu das Bundesgericht Dinge wie Wohnen, Arbeiten und Besprechen von Tagesereignissen zählt.
2. Das Bezirksgericht St. Gallen erkannte hier auf Verletzung der Persönlichkeit der Frau, die auf dem Bild von vielen Bekannten erkannt worden war zu verurteilte Keystone und die beiden Zeitungen zur Zahlung von insgesamt Fr. 40'000.– Genugtuung.
3. Nein, nicht zulässig. Verletzung der Privat- und Geheimsphäre von Personen.

Weitere Beispiele:

5. Darf der Journalist M. über die Mitgliedschaft von Herrn Müller in einem Verein privaten Charakters, der sich der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen widmet, berichten?
6. Cash hatte den umstrittenen Aargauer Polizeikommandanten Leon Borer als “Schnüffler”, “Waffennarr” und “FBI-geschulten Wanzenspezialisten” bezeichnet. Die Vorwürfe konnten nicht nachgewiesen werden.
7. Der Blick berichtete im Zusammenhang mit einem Kokainfall von wilden Festen auf einem Luxusboot und zählte einen Luzerner Nachtclubbesitzer, der ein solches Luxusboot besass, zum Kreis der Verdächtigen. Es zeigte sich, dass der Nachtclubbesitzer nichts mit diesen Festen zu tun hatte.

Lösungen

5. Nicht zulässig. Mitgliedschaften zu einem Verein privaten Charakters gehört zur Privatsphäre von Personen. BGE 97 II 101: Was sich in diesem Kreis (Privatsphäre) abspielt, ist zwar nicht geheim, da es von einer grösseren Anzahl von Personen wahrgenommen werden kann. Im Unterschied zum Geheimbereich handelt es sich jedoch um Lebenserscheinungen, die nicht dazu bestimmt sind, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden, weil die betreffende Person für sich bleiben und in keiner Weise öffentlich bekannt werden will.
6. Nicht zulässig.
7. Nicht zulässig. BGer führte dazu aus, dass die Verbreitung unwahrer Tatsachen immer widerrechtlich sei.

Die Geheim- oder Intimsphäre

- Sie umfasst “diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will” (BGE 118 IV 45).

Die Privatsphäre

- “Der Privatbereich umfasst diejenigen Lebensäusserungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will, z.B. Tagesereignisse, wobei der Kreis der nahe Verbundenen je nach Art der Lebensbetätigung wechseln kann.”
- “Was sich in diesem Kreise abspielt, ist zwar nicht geheim, da es von einer grösseren Anzahl Personen wahrgenommen werden kann. Im Unterschied zum Geheimbereich handelt es sich jedoch um Lebenserscheinungen, die nicht dazu bestimmt sind, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden, weil die betreffende Person für sich bleiben und in keiner Weise öffentlich bekannt werden will” (BGE 118 IV 45).

Der Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich

- “Eine Dritte Gruppe von Lebensbetätigungen liegt im Gemeinbereich; durch sie ist der Mensch Lebens- und Zeitgenosse von jedermann; diesem Bereich gehören Lebensbetätigungen an, durch die sich der Mensch wie jedermann in der Öffentlichkeit benimmt, durch unpersönliches Auftreten an allgemein zugänglichen Orten und Veranstaltungen oder durch sein öffentliches Auftreten als Künstler und Redner” (BGE 118 IV 45).
- Tatsachen und Lebensvorgänge aus diesem Bereich dürfen nicht nur ohne weiteres *wahrgenommen*, sondern grundsätzlich von jedermann auch *weiterverbreitet* werden.

Der Schutz der Ehre

- Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 28 ZGB auch die Ehre und zwar weitergehend als das Strafrecht. Das Strafrecht schützt den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt.
- Art. 28 ZGB umfasst aber auch noch die Bereiche des *beruflichen, wirtschaftlichen* und *gesellschaftlichen Ansehens* einer Person.

Beispiel

In der Zeitung "Z" wird ein Artikel über den Architekten M. veröffentlicht. Darin wird gesagt, dass der Architekt M. schlechte Häuser baue und beruflich unfähig sei.

Sind diese Äusserungen erlaubt?

Lösung

Nein. Verletzung der Ehre: Herabsetzung des beruflichen Ansehens.

Wer kann die Verletzung des Persönlichkeitsschutzes geltend machen?

- Jedermann, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Also:
 - die natürlichen Personen
 - die juristische Personen
 - die rechtsfähigen Personengesamtheiten

Aber nur Verletzte, nicht jedermann.

Gegen wen hat der in seiner Persönlichkeit Verletzte vorzugehen?

- Gegen den ***Urheber einer Verletzungshandlung***, d.h. jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt. Bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien wirken meist mehrere Personen mit (Journalisten, Bildreporter, Textchef, Chefredaktor, Verleger, Moderator, Sendeleiter usw.). Alle haften gleichermaßen und solidarisch.
- “Da die Verletzung in den persönlichen Verhältnissen durch Presseäußerungen nicht allein auf das Verhalten des Verfassers dieser Äußerungen zurückzuführen ist, sondern ebenso sehr auf die Herausgabe des betreffenden Pressezeugnisses, muss sich der Abwehranspruch des Verletzten auch gegen den Herausgeber richten können. (...) Für die Belangbarkeit der Beklagten gestützt auf Art. 28 ZGB genügt es, dass sie die Herausgabe der Zeitung gemeinsam an die Hand genommen hatten und sich im Impressum auch als Herausgeber zu erkennen gaben” (BGE 103 II 166 f.).

Voraussetzungen für eine Klage auf Verletzung der Persönlichkeit

- Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB:
 1. Verletzung
 2. Widerrechtlichkeit der Verletzung

Nicht erforderlich: *Verschulden* des Täters und *Schaden*. Diese sind nur bei Erhebung einer Schadenersatzklage Voraussetzung.

Verletzung

- Das Gesetz bietet Schutz gegen jede Verletzung der Persönlichkeit, das heisst gegen jeden mehr als harmlosen Angriff, jede spürbare Störung, jede ernstzunehmende Bedrohung oder Bestreitung der Persönlichkeitsgüter durch Dritte.
- Voraussetzung: Der Betroffene muss aufgrund der Verletzungshandlung individualisierbar sein (objektive Erkennbarkeit). Abstellen auf den Durchschnittsleser.
- Verletzung kann in Tun oder Unterlassen bestehen.
- z.B. unwahre Äusserungen, ungenaue Presseäusserungen, wenn sie diesen in einem falschen Licht erscheinen lässt, das Bild spürbar verfälscht ist, Werturteile.

Beispiele

1. Es macht einen Unterschied, ob behauptet wird, ein Priester habe eine private Porno-Video-Sammlung oder der Betreiber eines Sexshops sei im Besitze einer solchen.
2. Der CR des Bieler Tagblattes hatte die umstrittene Historikerin und Mittelschullehrerin Mariette Paschoud als “braun” bezeichnet. Das Berner Obergericht fand, aufgrund der Fakten sei dieses Werturteil vertretbar.
3. Darf bei einer Gerichtsberichterstattung der Namen der Täter genannt werden?
4. Die NZZ hatte im Zusammenhang mit den Vorfällen an der Zürcher Kaufmännischen Berufsschule dem VPM unter anderem “Psychoterror” vorgeworfen.

Lösungen

3. Grundsätzlich nein. Aber je schwerer das Delikt, desto eher darf der Name der Person veröffentlicht werden.
4. Nicht zulässig.

Widerrechtlichkeit Art. 28 Abs. 2 ZGB

- Jede Verletzung der Persönlichkeit ist grundsätzlich widerrechtlich.
- Ausnahmen:
 - Einwilligung des Verletzten
 - Überwiegende private oder öffentliche Interessen
 - durch Gesetz gerechtfertigt

Interessenabwägung

- Die Wahrung höherer Interessen muss eine Verletzung rechtfertigen.
- “Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist indes-
sen über den Bereich der traditionellen Rechtferti-
gungsgründe hinaus immer dann als rechtmässig
zu betrachten, wenn er in angemessener Wahrung
höherer Interessen erfolgt. Der Entscheid über die
Widerrechtlichkeit hängt somit weitgehend von ei-
ner Abwägung der gegenüberstehenden Güter
oder Interessen ab”.

Satire und Karikatur (Beispiele)

Sind diese Beispiele zulässig oder nicht?

- Der TA hatte Kopp in Form einer Karikatur gezeigt, die ihn beim Aufhängen von nassen Geldscheinen an der Leine zeigt.
- Der bekannte Gastrokritiker Daniel Eggli hatte in "Salz & Pfeffer" einem Walliser Wirt "einen hohen Verbrauch von Serviertöchtern" vorgeworfen und seiner Phantasie, was das bedeuten könnte (Ver-gewaltigung usw.) in einer Glosse freien Lauf ge-lassen. Der Betroffene machte Strafanzeige wegen Verleumdung.

Lösungen

- Persönlichkeitsverletzung
- Das Obergericht Zürich führte dazu aus, der Satire komme keine Sonderstellung im Persönlichkeitsrecht zu, ausser wenn wirklich klar sei, dass sie von niemandem Ernst genommen werde. Dies treffe auf Spekulationen mit Vergewaltigungen nicht zu.

Satire und Karikatur

- Prinzipiell sind Satire und Karikatur, die definitionsgemäss verfremden und übertreiben, selbst wenn man sie als taktlos und unanständig empfindet erlaubt; sie können nur unter erschwerten Voraussetzungen eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung sein, wenn sie also die eigenen Grenzen in unerträglichem Mass überschreiten.

Die Klagen nach Art. 28a ZGB

- 1 Der Kläger kann dem Gericht beantragen:
 1. eine drohende Verletzung zu verbieten;
 2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
 3. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.
- 2 Er kann insbesondere verlangen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.
- 3 Vorbehalten bleiben die Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die Klageformen im Persönlichkeitsschutz

- **Negatorische Klagen**

1. Unterlassungsanspruch, Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB
2. Beseitigungsanspruch, Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB
3. Feststellungsanspruch, Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB

- **Reparatorische Klagen**

1. Publikationsanspruch, Art. 28a Abs. 2 ZGB
2. Finanzielle Ansprüche, Art. 28a Abs. 3 ZGB
 - Schadenersatz
 - Genugtuung
 - Gewinnherausgabe

Voraussetzungen/Ziele des Unterlassungsanspruchs

- Ein Unterlassungsanspruch ist gegeben, sobald der Kläger von einer Störung seines Persönlichkeitsrechts bedroht wird.
- Begehren muss auf Verbot eines genau umschriebenen, ernstlich zu befürchtenden zukünftigen Verhaltens gerichtet sein.
- Dient der Verfolgung präventiver Zwecke.
- Kläger muss schutzwürdiges Interesse vorweisen **und** auch ernsthafte und naheliegende Gefahr einer Verletzung.
- Die Anordnungen haben keine Rückwirkung.

Der Beseitigungsanspruch

- Bei Andauern einer Störung der Persönlichkeit. Der Richter hat dafür zu sorgen, dass die bestehende Verletzung aus der Welt geschaffen wird.
- Unterliegt dem Gebot der Verhältnismässigkeit.
- Beseitigungsbegehren kann auch den Anspruch auf Vernichtung bzw. Unbrauchbarmachung von Vorlagen oder Vervielfältigungsmaterial gehen.
- Steht regelmässig unter Strafandrohung von Art. 292 StGB.

Der Feststellungsanspruch

- Kann die eigentliche Persönlichkeitsverletzung nicht mehr verhindert werden, weil sie eingetreten ist, und nicht beseitigt werden, weil sie nicht andauert, so bleibt dem Verletzten der Anspruch auf richterliche Feststellung, dass er vom Beklagten widerrechtlich verletzt worden sei.
- Der Feststellungsanspruch ist stets subsidiär, d.h. die Möglichkeit der Beseitigungsklage schliesst die Feststellungsklage nicht aus.
- Die Verletzung muss sich weiterhin störend auswirken.

Der Publikationsanspruch

- Der Verletzte kann verlangen, dass das richterliche Urteil oder aber eine Berichtigung veröffentlicht wird.
- Erfolgt meist in **Verbindung mit einer Feststellungsklage**.
- Voraussetzung: Muss geeignet sein, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dies ist dort der Fall, “wo eine unrichtige Vorstellung oder ein falsches Gedankenbild bei einer unbekanntem Zahl von Dritten nur durch Publikation einer Berichtigung beseitigt werden kann”.
- Grösse und Platzierung solcher Urteilsveröffentlichungen und Berichtigungen unterliegen im übrigen dem **Verhältnismässigkeitsgebot**.
- Mit Urteil ist das Dispositiv gemeint.

Publikationsanspruch im Unterschied zum Gegendarstellungsrecht

Es handelt sich hierbei um **zwei unterschiedliche Rechtsinstitute** mit verschiedenen Zwecken:

Die Gegendarstellung gibt die Tatsachendarstellung des Betroffenen wieder, während die Urteilspublikation und die Veröffentlichung einer Berichtigung eine vom Richter kontradiktatorisch geprüfte Aussage zum Gegenstand haben.

Verurteilung zu Schadenersatz

Neben den vorstehend genannten Abwehrklagen steht es dem Verletzten offen, vom Verletzer finanziellen Ausgleich zu fordern:

- **Schadenersatz:** Dient dem Ersatz des Vermögensschadens. Kläger muss folgendes beweisen:
 - Vermögenseinbuße
 - Verschulden des Beklagten (Absicht oder fahrlässig)
 - adäquater Kausalzusammenhang Verletzung - Schaden
- **Genugtuung:** Soll Entschädigung für erlittenen seelischen Schmerz sein. Kein Verschulden nötig. Voraussetzung:
 - Schwere der Verletzung muss finanziellen Ausgleich rechtfertigen
 - Verletzung darf nicht anderweitig gutgemacht worden sein.

Vorsorgliche Massnahmen nach Art. 28c - f ZGB

Art. 28c ZGB Voraussetzungen:

Abs.1: Wer glaubhaft macht, dass er in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen.

Abs. 2: Das Gericht kann insbesondere:

1. die Verletzung vorsorglich verbieten oder beseitigen;
2. die notwendigen Massnahmen ergreifen, um Beweise zu sichern;

Abs. 3: Eine Verletzung durch periodisch erscheinende Medien kann das Gericht jedoch nur dann vorsorglich verbieten oder beseitigen, wenn sie einen besonders schweren Nachteil verursachen kann, offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.

Verfahren nach Art. 28 d ZGB

Abs. 1: Das Gericht gibt dem Gesuchsgegner die Gelegenheit, sich zu äussern.

Abs.2: Ist es jedoch wegen dringender Gefahr nicht mehr möglich, den Gesuchsgegner vorgängig anzuhören, so kann das Gericht schon auf Einreichung des Gesuchs hin Massnahmen vorläufig anordnen, es sei denn, der Gesuchsteller habe sein Gesuch offensichtlich hinausgezögert.

Abs. 3: Kann eine vorsorgliche Massnahme dem Gesuchsgegner schaden, so kann das Gericht vom Gesuchsteller eine Sicherheitsleistung verlangen.

Vollstreckung nach Art. 28e ZGB

Abs. 1: Vorsorgliche Massnahmen werden in allen Kantonen wie Urteile vollstreckt.

Abs. 2: Vorsorgliche Massnahmen, die angeordnet werden, bevor die Klage rechtshängig ist, fallen dahin, wenn der Gesuchsteller nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist, spätestens aber innert 30 Tagen Klage erhebt.

Schadenersatz nach Art. 28f ZGB

Abs. 1: Der Gesuchsteller hat den durch eine vorsorgliche Massnahme entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt worden ist, nicht zu Recht bestanden hat; trifft ihn jedoch kein oder nur ein leichtes Verschulden, so kann das Gericht das Begehren abweisen oder die Entschädigung herabsetzen.

Abs. 3: Eine bestellte Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird; bei Ungewissheit setzt das Gericht Frist zur Klage.

Vorsorgliche Massnahmen nach Art. 28c bis 28f ZGB

Voraussetzungen:

- Persönlichkeitsverletzung oder drohende Gefahr einer solchen,
- Widerrechtlichkeit,
- nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil,
- blosses Glaubhaftmachen der Verletzung und des Nachteils.

Die vorsorgliche Massnahme muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Superprovisorische Massnahmen nach Art. 28d ZGB

- Erfolgt ohne Anhörung der Gegenseite.
- Voraussetzung ist die dringende Gefahr.
- Hat der Gesuchsteller sein Begehren absichtlich hinausgezögert, also die zeitliche Dringlichkeit selbst geschaffen, ist eine solche Massnahme ausgeschlossen.
- Massnahmeverfahren können am Wohnsitz des Urhebers einer Verletzung oder auch am Wohnsitz des Gesuchstellers angehoben werden.

Das Recht auf Gegendarstellung nach Art. 28g bis I ZGB

Grundsatz nach Art. 28g ZGB

Abs. 1: Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat Anspruch auf Gegendarstellung.

Abs. 2: Kein Anspruch auf Gegendarstellung besteht, wenn über öffentliche Verhandlungen einer Behörde wahrheitsgetreu berichtet wurde und die betroffene Person an den Verhandlungen teilgenommen hat.

Form und Inhalt nach Art. 28h ZGB:

Abs. 1: Der Text der Gegendarstellung ist in knapper Form auf den Gegenstand der beanstandeten Darstellung zu beschränken.

Abs. 2: Die Gegendarstellung kann verweigert werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie gegen das Recht oder gegen die guten Sitten verstösst.

Verfahren nach Art. 28i ZGB:

Abs. 1: Der Betroffene muss den Text der Gegendarstellung innert 20 Tagen, nachdem er von der beanstandeten Tatsachendarstellung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch drei Monate nach der Verbreitung an das Medienunternehmen absenden.

Abs. 2: Das Medienunternehmen teilt dem Betroffenen unverzüglich mit, wann es die Gegendarstellung veröffentlicht oder weshalb es sie zurückweist.

Veröffentlichung nach Art. 28k ZGB:

Abs. 1: Die Gegendarstellung ist sobald als möglich zu veröffentlichen, und zwar so, dass sie den gleichen Personenkreis wie die beanstandete Tatsachendarstellung erreicht.

Abs. 2: Die Gegendarstellung ist als solche zu kennzeichnen; das Medienunternehmen darf nur die Erklärung beifügen, ob es an seiner Tatsachendarstellung festhält oder auf welche Quellen es sich stützt.

Abs. 3: Die Veröffentlichung der Gegendarstellung erfolgt kostenlos.

Anrufung des Gerichts nach Art. 28I ZGB

Abs. 1: Verhindert das Medienunternehmen die Ausübung des Gegendarstellungsrecht, verweigert es die Gegendarstellung oder veröffentlicht es diese nicht korrekt, so kann der Betroffene das Gericht anrufen.

Abs. 3: Das Gericht entscheidet unverzüglich aufgrund der verfügbaren Beweismittel.

Abs. 4: Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Das Recht auf Gegendarstellung nach Art. 28g bis Art. 28I ZGB

Das Gegendarstellungsrecht räumt dem Betroffenen die Möglichkeit ein, sich gegen eine veröffentlichte Tatsachenbehauptung mit einer eigenen Darstellung zu Wort zu melden.

Voraussetzungen:

- Veröffentlichung einer Tatsachendarstellung.
- Muss in einem periodisch erscheinenden Medium erfolgen.
- Bezug zur Persönlichkeit.
- Tatsachenbehauptung muss nicht nur falsch sein, sondern auch ein ungünstiges Bild der betroffenen Person entstehen lassen.
- Muss die Persönlichkeit betreffen.
- Unmittelbarer Bezug auf die Persönlichkeit des Betroffenen.

Form und Inhalt der Gegendarstellung

- Umfang: **Knapp** ist kurz bündig, schnörkellos, präzise.
- Inhalt: Tatsachen gegen Tatsachen, aber keine weiterführenden Tatsachendarstellungen.
- Schema: Überschrift mit Titel "Gegendarstellung", Bezeichnung des präzise beanstandeten Artikels nach Erscheinungsort, Datum, Seitenzahl, ev. Verfasser.
Rapportieren der dort enthaltenen Tatsachendarstellung, Gegenüberstellung der eigenen Version.
Namentliche Kennzeichnung der Gegendarstellung.

Verweigerungsgründe

- Die Gegendarstellung darf nicht rechts- oder sittenwidrig sein.
- Sie muss nach Wortwahl und Inhalt die (unscharfen) Schranken der Sittlichkeit und die Grenzen der gesamten Rechtsordnung beachten.
- Unzulässig: Gegendarstellungen, die die Ehre eines Dritten verletzen, Anstiften zu Straftaten oder auch nur wettbewerbswidrige Anschwäzungen.

Das Verfahren des Gegendarstellungsrechts

- Gegendarstellungspetent muss innert 20 Tagen an das Medienunternehmen gelangen und den Abdruck der vorformulierten Gegendarstellung verlangen.
- Das Medienunternehmen nimmt dazu Stellung.
- Bei Nichteinigung: Gang zum Richter.
- Das Begehren unterliegt folgenden Bedingungen:
 - Schriftlichkeit, Unterschrift
 - Frist: relative Frist von drei Monaten
 absolute Frist nach Art. 77 Ziff. 3 OR
 seit Verbreitung der beanstandeten Tatsachendarstellung
- Adressat des Gegendarstellungsbegehrens:
Medienunternehmen, also nicht Redaktion, Chefredaktor, Drucker, Verfasser, sondern Verleger bzw. Herausgeber.

- **Stellungnahme des Medienunternehmens:**
Unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang beim Medienunternehmen (Faustregel).
- Medienunternehmen hat drei Möglichkeiten:
 - vollumfängliche Ablehnung
 - vorbehaltlose Annahme
 - Erklärung mit Vorbehalten

Unzulässig: ohne Zustimmung des Gegendarstellungs-
petenten einen materiell abgeänderten Text zu veröffentlichen.
- Gesetzeskonformer Gegendarstellungstext hat innerhalb der Frist von 20 Tagen bzw. 3 Monaten dem Medienunternehmen vorzuliegen. Frist wird durch laufende Verhandlungen nicht unterbrochen.

Veröffentlichung der Gegendarstellung

- **Zeitpunkt der Veröffentlichung:** *rasch*, d.h. in der nächsterreichbaren noch nicht zum Druck abgeschlossenen Nummer der Zeitung bzw. Zeitschrift.
- **Platzierung und Gestaltung:** Muss in jenem Abschnitt erscheinen, in dem die Ausgangsmeldung zu lesen war. Denkbar aber auch in der Rubrik *Leserbriefe*.
Muss unter dem Titel: Gegendarstellung erscheinen und namentlich vom Gegendarstellungspetenten gekennzeichnet sein.
- **Kostenlosigkeit**
- **sog. Redaktionsschwanz**

Der sog. Redaktionsschwanz

- Das Medienunternehmen darf mitteilen, ob es an seiner eigenen Tatsachendarstellung festhält.
- Das Medienunternehmen erklärt, auf welche Quellen es sich stützt.

- Nach dem “Weltwoche”-Entscheid ist folgende Formulierung zulässig:

“Laut ZGB 28 hat jedermann, der sich durch eine Veröffentlichung in der “Weltwoche” direkt in seiner Persönlichkeit betroffen fühlt, Anspruch auf Gegendarstellung. Der Anspruch ist auf die Darstellung von Tatsachen beschränkt und gibt dem Betroffenen Gelegenheit zu einer sachbezogenen Wiedergabe seines eigenen Standpunktes. Die Frage, welche Version die richtige ist, bleibt offen” (BGE 112 II 194).

Voraussetzungen für die Anrufung des Richters nach Art. 28I ZGB

- Gesetz enthält keine Frist für die Anrufung des Richters.
- Gründe:
 - Verhinderung (erfolgt durch Verweigerung der Aushändigung des Ausgangstextes an Betroffenen)
 - Verweigerung
 - fehlendes Interesse
 - unkorrekte Veröffentlichung (vgl. BGE 115 II 4)

Richterliche Korrektur des Gendarstellungstextes?

- Richter darf in gewissem Umfang den verlangten Text abändern, ohne dass der Kläger den Prozess verliert.
- ABER: Es ist weder Aufgabe des Richters, überhaupt einen Gendarstellungstext aufgrund ungefährender Inhaltsangaben zu verfassen, noch darf er den Text umschreiben bzw. einer eigentlichen redaktionellen Bearbeitung unterziehen.
- Zulässig: Streichungen und Straffungen, allenfalls kleine Ergänzungen. Darf aber nicht über die Aussagen hinausgehen, die zuvor dem Medienunternehmen vorlegt worden waren.

LEKTION 3: DATENSCHUTZ (DSG)

Fragen:

- Dürfen Daten im persönlichen Bereich eines Dritten gesammelt werden?
- Dürfen Berufsjournalisten Personendaten sammeln?
- Dürfen Berufsjournalisten gesammelte Personendaten für die Veröffentlichung im Redaktionsbereich bearbeiten?
- Welchen Rechtsschutz genießt man bei Verletzungen des Datenschutzgesetzes?
- Wo ist allenfalls Klage einzureichen?

Was wird vom Datenschutzgesetz erfasst?

- Daten, die in periodisch erscheinenden Medien, wie Presse, Radio und Fernsehen veröffentlicht werden.
- Personendaten dürfen nur mit rechtmässigen Mitteln und nicht wider Treu und Glauben beschafft werden, Art. 4 Abs. 1-3 DSG.
- Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden, Art. 8 DSG.

Daten

- Sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte Person beziehen, fallen unter den Begriff Daten nach Art. 3 DSGVO.

Problem:

Der Umgang mit religiösen, weltanschaulichen oder politischen Informationen und mit solchen, die die Gesundheit, Intimsphäre oder ethnische Zugehörigkeit sowie strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen.

Kann der Inhaber einer Datensammlung die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben?

- Vgl. Art. 9 DSGVO
- Um zu vermeiden, dass die Medien einer nach Art. 55 BV absolut verbotenen Vorzensur unterworfen werden, sieht Art. 10 DSGVO für Medienschaffende eine Einschränkung vor:

Das Einsichtsrecht in redaktionelle Datensammlungen kann verweigert werden, wenn dabei die Informationsquellen preisgegeben würden, Einblick in Entwürfe für Publikationen möglich oder die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet wäre. Zudem können Medienschaffende die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn eine Datei ausschliesslich als ihr persönliches Arbeitsinstrument dient. Dieses Medienprivileg gilt aber nur für Datensammlungen, welche ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil verwendet werden.

Was gilt für die Datenbearbeitung soweit es sich um private Personen handelt?

Art. 12 Abs. 1 DSGVO:

“Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.”

Art. 13 Abs. 1 DSGVO:

“Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist”.

Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO:

Keine Widerrechtlichkeit liegt vor, wenn “berufliche Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet” werden.

Das Auskunftsrecht gegenüber Inhabern von Datensammlungen

- Ziel des Gesetzes ist Missbräuche mit Personendaten zu verhindern. Deshalb soll jeder das Recht auf Einsicht und Auskunft über die Verwendung seiner persönlichen Daten erhalten.
- Personendaten dürfen nur rechtmässig beschafft werden.
- Bearbeitung der Daten unterliegt dem Grundsatz von Treu und Glauben, Art. 4 DSGVO.
- Recherche muss verhältnismässig sein, Art. 4 DSGVO.

Auskunftspflicht bei Datensammlungen

- Kostenloses Auskunftsrecht gegenüber Inhabern von Datensammlungen, Art. 8 DSGVO.
- Auskunft zur Abklärung einer allfälligen Persönlichkeitsverletzung kann nur verweigert werden, wenn diesem Recht überwiegende Interessen gegenüber stehen, Art. 9 DSGVO (Informantenschutz).

Die Informations- und Medienfreiheit der Journalisten darf nicht unnötig eingeschränkt werden.

- Art. 10 DSGVO sieht daher für Medienschaffende ein Privileg für personenbezogene, aber noch nicht veröffentlichte Daten vor. Demnach dürfen Medienschaffende eine Auskunft verweigern. Vorausgesetzt ist, dass sie ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums Daten sammeln. Dies gilt für:
 - Personendaten, die Aufschluss über die Informationsquellen geben
 - Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden werden müsste
 - die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet werden würde.

Kann auch nach dem DSG geklagt werden?

- vgl. 15 Abs. 1 DSG. Danach wird für das Klageverfahren und das Verfahren bezüglich vorsorglicher Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit auf die Art. 28-28f ZGB verwiesen.
- Weiter gelten auch im Datenschutz die wichtigsten Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes im ZGB, vgl. Art. 12 und 13 DSG.
- Strafen auf Haft oder Busse nach Art. 34 DSG.
- Durchsetzung des Auskunftsrechts am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten, Art. 15 Abs. 4 DSG.

LEKTION 4: IMMATERIALGÜTERRECHT (URHEBERRECHT, WETTBEWRBSRECHT)

- **Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

- Beispiele zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
 1. Umweltbiologe H. schrieb im “Journal Franz Weber”, im Mikrowellenherd zubereitete Speisen seien gesundheitsschädlich und führten zu Blutveränderungen, die ein ähnliches Bild zeigten wie der Beginn einer Krebserkrankung. Wegen dieser Äusserung klagte ihn der Fachverband für Elektroapparate in Haushalt und Gewerbe (FEA) ein (BGE 120 II 78). Zu Recht?
 2. In einer Regionalzeitung berichtete der Journalist S. über die Nähmaschinenfabrik Bernina mit dem Titel “Bernina hinkt nähtechnisch hinterher”. Dazu interviewte er einen Fachmann, der gleichzeitig Vertreter von Konkurrenzprodukten war. Dessen Äusserungen erwiesen sich teilweise als unrichtig (BGE 117 IV 193 ff.).

Lösungen

1. Das UWG ist nach der Auffassung des BGer auf die wissenschaftliche Forschung und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse solange anwendbar, als Äusserungen objektiv geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinflussen. Dass H. ideelle Zielsetzungen hatte, half ihm nicht. Solange Publikationen umstrittener, wissenschaftlicher Erkenntnisse im akademischen Rahmen erfolge, verstosse sie nicht gegen das UWG. Dies treffe auf den „Journal Franz Weber“ nicht zu, wenn Forschungsergebnisse nicht wissenschaftlich gesichert seien, dürfe ein klarer Hinweis auf den Meinungsstreit nicht fehlen.
2. Das BGer schützte die Busse von Fr. 800.--. Es warf dem Journalisten vor, sich ausschliesslich auf teilweise unrichtige Informationen eines Fachmannes verlassen zu haben, der zugleich Konkurrenzprodukte vertreibe.

Was hat das UWG mit dem Journalismus zu tun?

- Das UWG hat im Bereich der Wirtschaft die Funktion des “wirtschaftlichen Ehrenschatzes” (BGE 118 IV 160) übernommen.
- Das Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses ist keine Klagevoraussetzung (mehr).
- Für Medienschaffende ist vor allem Art. 3 lit. a UWG von Bedeutung.
- Das UWG verlangt von den Medienschaffenden höchste Sorgfalt.
- Das Gesetz schützt recht umfassend Unternehmen vor Angriffen auf ihre Produkte und Dienstleistungen, im Unterschied zum privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz, der nur den Geheim- und Privatbereich umfassend schützt.

Wichtigstes Dokument im PR-Bereich sind die **Richtlinien der Schweizerischen Kommission der Medientransparenz (SKM)**, welcher neben allen Presse-, Werbe- und Journalistenverbänden auch die Schweizerische Public Relations Gesellschaft (SPRG) angeschlossen ist.

In diesen Richtlinien wird genau umschrieben, was unlautere Werbe- und Wettbewerbsmethoden nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb sind. Die wichtigsten Grundsätze im PR-Bereich lauten:

- Wahrung der Freiheit und Autonomie der Redaktion
- Kennzeichnung und Erkennbarkeit kommerzieller Kommunikation
- Verbot der Schleichwerbung
- Verbot der Koppelung von kommerzieller Kommunikation mit Redaktionellem
- Transparenz bei Sponsoring, Product Placement, Sonderbeilagen, etc.

In welchen Fällen kann das UWG angerufen werden?

- Vorsicht ist geboten bei Kritik an einem Produkt oder an einer Dienstleistung. Die Äusserung darf weder unrichtig, irreführend noch unnötig verletzend sein. Ob man den wirtschaftlichen Wettbewerb beeinflussen wollte oder bloss die Absicht hatte, Transparenz zu schaffen, ist nicht relevant.
- Das UWG kann auch angerufen werden, wenn sich die Kritik auf eine ganze Branche oder Berufsstand richtet, während die Persönlichkeitsrechte nicht verletzt wären, da hier eine bestimmte oder bestimmbare Person betroffen sein muss.

- Gerichtspraxis ist hier sehr streng. Es genügt nicht, wenn der Journalist selbst in guten Treuen der Meinung war, was er geschrieben habe, sei richtig. Selbst eine wissenschaftliche These, die sich irgendwie auf den Wettbewerb auswirken kann, darf nicht ohne Nachforschungen, ob sie wirklich umstritten ist, journalistisch verwertet werden. Damit besteht die Gefahr, dass das UWG sich als gesetzlicher “Maulkorb” für die Presse erweist.
- Für den Inserateteil hat dies zur Konsequenz, dass die Presse in einem gewissen Umfang eine eigentliche Prüfungspflicht für Drittveranlassung übernehmen muss, damit ihr kein Verschulden vorgeworfen werden kann. **Höchste Vorsicht bei der Wiedergabe von Äusserungen Dritter.**
- Unvollständige Information kann zu einer Verurteilung nach UWG führen, wenn diese wettbewerbsrelevant ist.
- Auch freie Berufe genießen den Schutz des UWG (z.B. Theaterkritik).

Was kann passieren?

- Es kann auf dem Zivilweg geklagt werden.
- Man kann wegen Verletzung des UWG bestraft werden. Massgebend ist hier Art. 33 UWG. Demnach droht bei vorsätzlichem unlauterem Wettbewerb Gefängnis oder Busse bis Fr. 100'000.--. In der Regel wird es aber bei einer Busse bleiben.
- Es muss vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden können. Hat man in guten Treuen angenommen, was man publiziert hat, sei einwandfrei, kann man zivilrechtlich belangt werden. Für eine Bestrafung reicht aber bereits, dass man die Unrichtigkeit usw. einer Äusserung in Kauf genommen hat (sog. Eventualvorsatz).

- **Das Urheberrecht (URG)**

Rechtsquellen:

- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG)
- Verordnung zum Bundesgesetz über das Urheberrecht, Urheberrechtsverordnung, (URV)
- Art. 380 ff. OR, Bestimmungen über den Verlagsvertrag

Welche Bedeutung hat das Urheberrecht für die Medien?

- Medienerzeugnisse selbst (Filme, Radio- und Fernsehsendungen, Presseartikel, Photos) sind in der Regel urheberrechtlich geschützte Werke. Entsprechendes gilt für Medienschaffende.
- Dagegen werden in den Medien oftmals Werke oder Darbietungen Dritter ausgewertet. Von daher sind Medienunternehmen Werkvermittler und Nutzer.

Was wird urheberrechtlich geschützt?

- Das Urheberrechtsgesetz will die Urheber “geistiger Schöpfungen, die individuellen Charakter haben” schützen. Darunter fallen Filmer, Fotografen, Komponisten, Choreographen, Autoren (auch Verfasser journalistischer Texte), bildende Künstler, Architekten, aber auch Schauspieler, Musiker, Tänzer).
- Weiter werden “Werke” geschützt. Die in Art. 2 Abs. 1 URG Aufzählung von Beispielen ist nicht abschliessend.
- Weiter bedarf es einer “Schöpfung”, eines von einem Menschen geschaffenen geistigen Gehalts.
- Wesensmerkmal der Schöpfung ist weiter die Verbindung von geistigem Inhalt und Form.
- Ferner muss die Schöpfung einergewisse Originalität, Individualität oder individuellen Charakter aufweisen.

- Ein Werk ist geschützt, wenn es statistisch einmalig ist, d.h. wenn die Chance, dass ein zweiter Künstler das genau gleiche schafft, praktisch nicht besteht. Der künstlerische und ästhetische Wertgehalt spielen demzufolge keine Rolle mehr. Somit genießt auch ein nicht wertvolles banales Werk (z.B. Dutzendroman) den urheberrechtlichen Schutz, sofern es statistisch einmalig ist.

Sind Fotos urheberrechtlich geschützt?

- Nach Art. 2 Abs. 2 lit. g URG gehören sie grundsätzlich zu den urheberrechtlich geschützten Werken.
- Bei Photos gilt, dass einfache Schnappschüsse ohne eine gewisse schöpferische Gestaltung von Licht und Farbe, Ausschnitt oder Komposition nicht unter das Urheberrecht fallen.
- Analog dazu, geniessen kurze Nachrichtenmeldungen (Agenturmeldungen) keinen Urheberrechtsschutz.

Spezielle Kategorien von Werken, die urheberrechtlichen Schutz genießen

- Entwürfe, Werkteile, Fragmente und Titel, sofern sie individuellen Charakter haben (Art. 2 Abs. 4 URG).
- Sammlungen (Art. 4 URG), d.h. Zusammenstellungen von Werken. Müssen individuell geprägt sein.
- Werke aus zweiter Hand und Bearbeitungen (Art. 3 URG)
Damit sind Umarbeitungen oder Abänderungen von bestehenden urheberrechtlich geschützten Werken gemeint (z.B. Übersetzungen, Verfilmung eines Romans, Dramatisierung, Klavierfassung einer Symphonie)
- AUSNAHME: Parodie, Art. 11 Abs. 3 URG
Zitat, Art. 25 URG
Recht zur freien Berichterstattung über aktuelle Ereignisse, Art. 28 URG

Wer ist Inhaber des Urheberrechts?

- Urheber, ist der Mensch, die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat (sog. Schöpferprinzip).
- Urheber beim Rundfunk sind die Programmschaffenden, nicht die Veranstalter.
- Urheber bei der Presse sind die Journalisten, nicht die Verleger einer Zeitung.
- Arbeit- und Auftraggeber müssen die Nutzungsrechte vertraglich erwerben.
- Haben mehrere Urheber ein Werk geschaffen spricht man von Miturheberschaft.

Verwertungsrechte gemäss Art. 10 Abs. 2 und 3 URG)

- **Vervielfältigungsrecht** (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG). Das Verfilmungsrecht gehört hier dazu.
- **Verbreitungsrecht** (Art. 10 Abs. 2 lit. b URG)
- **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG)
- **Senderecht** (Art. 10 Abs. 2 lit. d URG)
- **Recht zur Weitersendung** (Art. 10 Abs. 2 lit. c und Art. 22 URG)
- **Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Sendungen und Weitersendungen** (Art. 10 Abs. 2 lit. f URG).
- **Vermietrecht** (Art. 13 URG)
- **Zustellungs- und Ausstellungsrecht** (Art. 14 URG).

Was gehört zu den Urheberpersönlichkeitsrechten?

Dazu gehören folgende Befugnisse:

- **Veröffentlichungsrecht** (Art. 9 Abs. 2 und 3 URG)
- **Recht auf Anerkennung der Urheberschaft** (Art. 9 Abs. 1 URG)
- **Recht auf Namensnennung und auf Bestimmung der Urheberbezeichnung** (Art. 9 Abs. 2 URG)
- **Recht auf Werkintegrität** (Art. 11 Abs. 1 lit. a URG)
- **Bearbeitungsrecht** (Art. 11 Abs. 1 lit. b URG)
- **Schutz vor Zerstörung** von nur einem Exemplar vorhandener Originalwerke (Art. 15 URG)

Beschränkungen der urheberrechtlichen Stellung

- **Unentgeltliche gesetzliche Lizenzen**
- **Entgeltliche gesetzliche Lizenzen oder Vergütungsansprüche**
- **Eigengebrauch**, d.h. die nicht kommerzielle Werknutzung im privaten Kreis, es darf kein Gewinn erzielt werden, Art. 19 Abs. 1 lit. a URG. ABER keinen freien Eigengebrauch bei Computerprogrammen (Art. 19 Abs. 4 URG)
- **Zitatrecht**, unter Angabe der Quelle, Art. 25 URG
- **Recht zur Berichterstattung über aktuelle Ereignisse**, Art. 28 Abs. 1 URG
- **Recht zur Abbildung von Werken, die sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befinden**, Art. 27 URG
- **Mitteilung kurzer Ausschnitte aus Presseartikel, Radio und TV Berichten in den Medien**, Art. 28 Abs. 2 URG

Wie lange kann ich mich auf das Urheberrecht berufen?

- 70 Jahre *nach dem Tod des Urhebers* endet das Urheberrecht, Art. 29 Abs. 2 URG.
- Dagegen endet es für Computerprogramme bereits nach 50 Jahren.
- Beim Film wird auf den Regisseur abgestellt, Art. 30 URG.
- Bei Miturheberschaft ist der Todeszeitpunkt des zuletzt verstorbenen Miturhebers massgebend.
- Der Schutz durch das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung eines Werkes. Das Urheberrecht entsteht formlos, Art. 29 Abs. 2 URG.

Welche Ansprüche sind gegeben, wenn man gegen das Urheberrecht verstossen hat?

- **Zivilrechtlich** sind folgende Ansprüche gegeben (Art. 61 u. 62 URG):
 - a. auf Beseitigung einer Verletzung (z.B. bei einem Plagiat).
 - b. auf Unterlassung (wenn Verletzung droht).
 - c. auf Feststellung einer Verletzung, wenn der Kläger ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist.
 - d. auf Auskunft über die Herkunft widerrechtlich hergestellter oder verbreiteter Gegenstände.
 - e. auf Schadenersatz oder (alternativ) auf Herausgabe des widerrechtlich erzielten Gewinnes (z.B. bei einem Raubdruck).
 - f. auf Genugtuung, wenn der Urheber seelische Unbill erlitten hat (z.B. durch eine unzulässige Entstellung seines Werkes).

Weitere Massnahmen:

- Erwirken von vorsorglichen Massnahmen, bei glaubhaftem Nachweis eines nicht leicht wiedergutzumachenden Schadens.
- Ggfs. auch superprovisorisch, d.h. ohne Anhörung der Gegenpartei.
- **Strafrechtliche Sanktionen** bei vorsätzlicher Verletzung von Urheberrechte: In der Regel ist ein Strafantrag Voraussetzung. Strafandrohung geht auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse.

Weitere zivil- oder strafrechtliche Massnahmen:

- **Entziehung, Verwertung, Zerstörung oder Unbrauchbarmachung** widerrechtlich hergestellter Werkexemplare, Art. 63, 72 URG; Art. 58 f. StGB.
- **Urteilspublikation**, Art. 66 URG; 61 StGB.
- **Einziehung** widerrechtlich erzielter Einnahmen via Strafrecht, Art. 58 f. StGB.

LEKTION 5: STRAFRECHT (StGB)

- Art. 173-178 StGB: Bestimmungen über Ehrverletzung
- Art. 179-179^{novies} StGB: Schutz des Geheim- und Privatlebens
- Art. 28 StGB: Presse

- Alle Delikte sind Antragsdelikte (Ausnahme Art. 179^{sexies}) und es ist Vorsatz erforderlich.

Beispiele

Welcher Tatbestand glauben Sie ist hier erfüllt?

1. Der Tages-Anzeiger veröffentlichte einen Artikel über Wilhelm Frick, den Mitunterzeichner der berühmten Eingabe 200. Darin (und schon im Titel) wurde Frick vorgeworfen, er sei in eine “landesverräterische Putschplanung” verwickelt gewesen.
2. Aufgrund Ihrer Recherchen im ehelichen Schlafzimmer eines Bundesrates wollen Sie die sexuellen Praktiken des Magistraten an die Öffentlichkeit bringen. Machen Sie sich strafbar? Oder begehen Sie allenfalls eine Persönlichkeitsverletzung?
3. Die Mitglieder der Autopartei werden als “Abgasapostel”, die Partei selber als “Auspuffsekte” bezeichnet. Weiter wird der Vorwurf erhoben, die AP habe eine “geistige Verwandtschaft zu Adolf H.” Dürfen Sie das alles schreiben?

Lösungen

1. Tatbestand der üblen Nachrede, StGB Art. 173 Ziff. 1.
2. Kein strafrechtlicher Tatbestand, aber Verletzung der Privatsphäre einer Person, ZBG Art. 28.
3. Im Rahmen politischer Auseinandersetzungen lassen die Gerichte mehr durchgehen als in anderen Bereichen. Aber der Vorwurf, die Autopartei habe eine „Geistige Verwandtschaft zu Adolf H.“ ging eindeutig zu weit.

Weitere Beispiele

4. Im "Basler AZ" erschien ein Leserbrief, wonach ein Geschäftsmann als "Spekulant" bezeichnet wurde.

Wird damit der Straftatbestand von Art. 173 Ziff. 1 StGB, üble Nachrede, erfüllt? (BGE 115 IV 44)

5. Sie erhalten von der Redaktion den Auftrag, mit dem abends zuvor aus der Untersuchungshaft entlassenen H. - gegen den die Staatsanwaltschaft BS in Sachen Zigaretenschmuggels usw. ermittelte - ein Interview zu machen und dieses durch Photos zu ergänzen. Als sich H. vor der Haustüre zeigt, machen Sie die Photos. H. ist mit den Aufnahmen nicht einverstanden.

Lösungen

4. Gemäss BGer betrifft der Vorwurf, ein Spekulant zu sein, ausschliesslich die Geltung als Berufs- oder Geschäftsmann und damit nicht den strafrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich. Damit kein Strafbestand.
5. Strafrechtliche und privatrechtliche Persönlichkeitsverletzung.

Unterscheidung zwischen zivilrechtlicher Persönlichkeitsverletzung und strafrechtlicher Ehrverletzung

- Der Unterschied ist klein.
- Sicher ist jede Ehrverletzung eine Persönlichkeitsverletzung; Umgekehrt gilt das jedoch nicht immer: So kann der Eingriff in die Privatsphäre einer Person persönlichkeitsverletzend sein, ohne aber gleichzeitig den Tatbestand einer Ehrverletzung zu erfüllen.
- Im Zivilverfahren streben die Betroffenen nach Satisfaktion (in Form von Geldzahlungen oder Abdruck der Feststellung, dass eine Äusserung unrechtmässig war), steht im Strafrecht die Sanktion im Vordergrund. Bei einem Schuldspruch kommt es in der Regel zu einer Busse, die dem Staat zukommt.

Ehrverletzungsdelikte

- **Wer genießt strafrechtlichen Ehrenschutz?**

Natürliche und juristische Personen

- **Welches Rechtsgut wird im Strafrecht geschützt?**

Den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeinen Anschauungen ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt.

- **Wann verjähren Ehrverletzungsdelikte?**

Spätestens nach 2 Jahren. Wurde der Beschuldigte nicht spätestens nach vier Jahren nach Tatbegehung rechtskräftig verurteilt, muss die Strafverfolgung eingestellt werden.

Unterscheidung Tatsachenbehauptung und Werturteil

- **“Tatsachen** werden im Zusammenhang mit den Vergehen gegen die Ehre als Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit umschrieben, die äußerlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweise zugänglich werden” (BGE 118 IV 44).
Besteht meist im Vorwurf einer Handlung: Vermögensdelikt, Landesverrat, Amtsmissbrauch
Die Art. 173-175 StGB umfassen nur Tatsachenbehauptungen
- **Werturteile** werden von Art. 177 StGB (Beschimpfung) erfasst, z.B.: “Schmierlappen”, “Halsabschneider”.

Wie kann man sich einer Verurteilung entziehen?

- Ausnahme von der Regel (Art. 173 Ziffer 2 StGB): Der Beschuldigte kann sich einer Verurteilung entziehen, wenn er
 - entweder den Beweis für die Wahrheit der von ihm gemachten Äusserung erbringt (**Wahrheitsbeweis**)
 - oder
 - nachweist, dass er ernsthafte Gründe hatte, das Behauptete in guten Treuen für wahr gehalten zu haben (**Gutgläubensbeweis**).
- Je schwerer die ehrverletzenden Äusserungen wiegen, desto höheren Anforderung muss der Gutgläubensbeweis genügen. Das Bundesgericht legt sowohl beim Wahrheits- wie auch beim Gutgläubensbeweis einen strengen Massstab an.

Wann erfülle ich den Tatbestand einer “üblen Nachrede”?

- Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Beschuldigte gegenüber einem Dritten eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung aufstellt (kein Werturteil).
- Kann der Täter den Entlastungsbeweis erbringen, bleibt er straflos.

Wann begehe ich eine Verleumdung?

- Die Verleumdung unterscheidet sich gegenüber der üblen Nachrede dadurch, dass der Beschuldigte gegenüber einem Dritten eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung **wider besseres Wissen** aufstellt.
- Wenn man also genau wusste, dass die Vorwürfe an jemanden in dem Artikel nicht stimmen wird man wegen Verleumdung bestraft. Dies muss dem Täter nachgewiesen werden.

Wann mache ich mich der Beschimpfung schuldig?

- Sie erfasst einerseits die Äusserung reiner Werturteile
 - gegenüber dem Verletzten oder
 - gegenüber Dritten
- andererseits Tatsachenvorwürfe gegenüber dem Verletzten selber.
- Der Entlastungsbeweis wird hier nicht zugelassen.

Wann begehe ich üble Nachrede und Verleumdung gegenüber einem Verstorbenen?

- Tote können nicht beschimpft werden.
- Aber man kann ihnen gegenüber üble Nachrede oder Verleumdung begehen.
- Tat ist nicht mehr strafbar, wenn im Zeitpunkt ihrer Begehung der Verletzte schon mehr als 30 Jahre tot ist.
- Antragsberechtigt sind die Angehörigen.

- **TEST**